

Breslauer Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Sonnabend, №. 32. den 8. August 1835.

Kurrende.

Die zu Führung des vorschriftsmäßigen Notiz-Registers über Gewerbesteuer Zu- und Abgang erforderlichen Gewerbe An- und Abmeldungs-Atteste der Communal-Behörden des Kreises gehen stets so unvollständig und mangelhaft ein, daß sie oft mehrmals zurückgegeben werden müssen und dadurch, abgesehen von dem für die Gewerbetreibenden daraus entstehenden nachtheiligen Aufenthalte in ihrem Gewerbstriebe, auch die rechtzeitige An- und resp. Abmeldung verzögert wird, wodurch demnächst wieder bei Aufstellung der halbjährigen Zu- und Abgangs-Listen oft schwer zu beseitigende Differenzen herbei geführt werden.

In der Regel fehlt in den An- und Abmeldungs-Attesten das Wesentlichste, nämlich die bestimmte Angabe, „an welchem Tage das Gewerbe resp. angemeldet und angefangen oder abgemeldet und niedergelegt worden ist," wogegen darin oft eine Menge unnütze Schreiberei enthalten ist.

Es werden demnach sämtl. Orts-Gerichte des Kreises hiermit angewiesen: von nun an, alsbald oder doch spätestens binnen 8 Tagen, nachdem ihnen entweder durch den Gewerbetreibenden selbst oder auf andere Weise der Anfang oder die Niederlegung eines steuerpflichtigen Gewerbes bekannt geworden, das erforderliche An- oder Abmeldungs-Attest, wovon ersteres auf einen besondern Bogen auszufertigen, letzteres aber auf die Rückseite des abgelaufenen Steuerscheins zu schreiben ist, an das Königl. Kreis-Steuer-Amt einzusenden, und dabei rücksichtlich der zutretenden Gast- und Schankwirthe die erfolgte polizeiliche Genehmigung, und rücksichtlich der zutretenden Fleischer ihre Approbation nachzuweisen, die Atteste selbst aber genau nach folgenden Mustern auszufertigen:

Gewerbe-Anmeldungs-Attest.

Der (Vor- und Zuname) (von hier) oder aus N. Kreis N.) woselbst er bisher kein (oder das zu bezeichnende) Gewerbe betrieben, hat der unterzeichneten Orts-Behörde am (Tag und Monat) angezeigt, daß er vom (Tag und Monat) ab, das (Bezeichnung des Gewerbes, wobei rücksichtlich des Schiffergewerbes, Nummer und Tragfähigkeit des Fahrzeuges, und rücksichtlich des Lohnfuhrgewerbes die Anzahl der Pferde anzugeben ist) am hiesigen Orte betreiben werde. Dies bescheinigen. (Ort und Datum)

die Orts-Gerichte
(Unterschriften)

Gewerbe-Abmeldungs-Attest.

Der umstehend genannte (Vor- und Zuname) hat der unterzeichneten Orts-Behörde am (Tag und Monat) angezeigt, daß er wegen (Ursachen der Gewerbsniederlegung) das bisher betriebene (Bezeichnung des Gewerbes) am (Tag und Monat) am hiesigen Orte niedergelegt hat. Dies bescheinigen. (Ort und Datum) die Orts-Gerichte.
(Unterschriften)

Breslau den 21. Juli 1835. Königl. Landräthl. Amt.
G. Königsdorff.

Kurrende.

Es haben seit einiger Zeit sich häufig Fälle ereignet, wo Menschen von Hunden gebissen worden, Letztere ohne Weiteres getödtet worden sind.

Dies soll nun aber nicht sein, weil hierdurch die Möglichkeit benommen wird, über den Gesundheitszustand des beißenden Hundes eine gewisse Auskunft zu erlangen, und nach dieser die Nothwendigkeit einer prophylactischen Behandlung oder Vorbauungs-Kur des Gebissenen festzustellen.

Die Kreis-Einsassen werden demnach hiermit wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Hund, der — gleichviel Menschen oder Thier — gebissen, nicht sofort getödtet, sondern, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, — festgenommen und sicher verwahrt werden muß, bis sein Gesundheitszustand von Sachkundigen untersucht worden ist. Hierdurch wird manche Vorbauungs-Kur überflüßig werden, die für den Landmann besonders mit Umständen verknüpft und immer sehr lästig ist.

Breslau, den 27. Juli 1835. Königl. Landräthl. Amt.
G. Königsdorff.

Rathgeber.

49. Mästung des Hausgeflügels.

Jedes zum Schlachten bestimmte Federvieh setze man 3 Wochen lang vorher in einen kleinen Behälter, daß es sich wenig bewege, jedoch der Behälter alle Tage gereinigt werden kann; man füttere es alle 2 Stunden (junge Hühner, Truthühner, Kapaunen und Poularden) mit altem Weißbrod, welches mit Milch angefeuchtet ist, recht satt. Man sehe aber darauf, daß das einzusetzende Federvieh Fleisch habe, welches dann von solchem Futter ganz weiß und durchaus fett wird. Wenn sie mit Gerstenmehl gemästet werden, so darf es nicht zu naß angemengt sein, und giebt man ihnen auch nicht mehr davon, als sie auf einmal fressen können. Die erwachsenen Thiere füttert man 5 mal des Tages; beim Mästen müssen sie nicht saufen, da sie angefeuchtetes Futter bekommen und dadurch besser fressen.

Gänse mästet man auch wohl mit fein geschnittenen Mohrrüben, mit Mehl oder gekochten Kartoffeln vermischt. Gänse und Truthühner stopft man mit Pillen oder Nudeln von Gerstenmehl, auch 5mal des Tages; sie werden auf diese Weise in 14 Tagen fett. Oft hat man Gelegenheit, solche Thiere in der Küche zu mästen, was besonders im Winter gut ist, da sie die Kälte nicht gut vertragen können. Man kann sie recht gut von übrig gebliebenem Fleisch oder Gemüse fett machen, doch muß man ihnen aber auch jedesmal recht satt geben. Während der Mästung muß das Geflügel stets dunkel und sauber sitzen.

50. Sommersprossen oder Sommerflecken zu vertreiben.

Die Sommersprossen findet man am häufigsten im Sommer, besonders bei Blondinen

mit feiner zarter Haut. Man verhütet sie am sichersten dadurch, daß man sich vor Zugluft im Herbst, und vor Einwirkung der Sonnenstrahlen im Frühling und Sommer gehörig durch Hüte, Halstücher u. s. w. schützt. Sind sie aber schon entstanden, so kann man sie durch verschiedene Mittel entfernen. Die Zahl dieser Mittel ist sehr groß aber alle sind nicht gleich wirksam einige der besten sind folgende:

1) Man wasche mehrere Abende hintereinander kurz vor dem Schlafengehen das Gesicht, den Hals u. s. w. mit starkem Salzwasser, welches man auf die Weise bereitet, daß man in kochendes Flußwasser soviel Kochsalz schüttet, als sich nur darin auflösen läßt. Man wendet dieses Salzwasser, nachdem es sich abgekühlt, so an, daß man das Gesicht damit benetzt, ohne es abzutrocknen. Ist es aber von selbst trocken geworden, so reibt man den feinen Salzansatz trocken ab.

2) Man presse den Saft aus unreifen Johannißtrauben, die sich eben röthen wollen, und mische so viel Schwefelmilch dazu, daß ein dünner Brei wird. Mit diesem Brei bestreiche man 8 Tage hintereinander alle Abende das Gesicht und wasche am andern Morgen denselben mit lauer Milch wieder ab.

3.) Besonders wirksam hat sich auch der Zitronensaft erwiesen. Man gebraucht ihn allein, oder in Verbindung mit Rosenwasser oder Rosenessig. Das Bestreichen der Sommersprossen des Abends mit Zitronensaft und nachdem dieser abgetrocknet ist, mit einem mit Eiweiß versetzten Rosenwasser, ist besonders bei sehr tief gefärbten, fast schwärzlichen Flecken zu empfehlen. Will man den Zitronensaft in Verbingung mit Rosenessiig anwenden, so müssen die Stellen nach dem Eintrocknen mit ungesalzener Butter oder Pomade eingerieben werden. Für gewöhnliche Fälle und im allgemeinen ist es gerathener, ihn mit einem milden Wasser (den Saft einer Zitrone auf 8 Loth Rosenwasser) zu verbinden, und sich damit Morgens und Abends zu waschen.

Diebstahls-Anzeige.

Am 23. v. M. Nachmittags wurden der Frau des Inwohners Joseph Schmidt zu Seschwitz nachstehende Kleidungsstücke aus einem unverschlossenen Kasten gestohlen: 1. ein rother Leinwandener mit Baumwolle durchschossener ungefutteter Rock. 2. Ein grün kattunener mit grünem Bande besetzter Rock. 3. Ein weißgenähtes Tuch mit Gage-Spitzen. 4. Eine weiße Schürze mit einem Gage-Streifen. 5. Eine roth und weiß gestreifte, mit einer Krause besetzte Schürze. 6. Eine weißbaumwollene Schürze mit braunem Grunde. 7. Eine weiß- und blaustreifige Schürze. 8. Eine blaue Wochen-Schürze mit weißen Streifen. 9. Ein Purpurtuch. 10. Ein gelbes Tuch. 11. Ein roth kattunenes Tuch. 12. Ein blaues Tuch weiß und grün gestreift. 13. Eine weiße ausgenähte Haube. 14. Ein Paar Zwirnstrümpfe. 15. Ein mit Silber gesticktes blaues Florband. 16. Ein roth grundirtes Comode-Fleckchen. 17. Ein Spenser von schwarzem Merino. 18. Einen dergl. von blauem Merino und 19. einen mit Perlen gestickter Geldbeutel worin 3 Sgr. waren. Zur Ausmittelung dieses Diebstahles führende Anzeigen gewärtiget das Königl. Landräthl. Amt.

Auf der Straße von Breslau nach Schweidnitz ist am 28. v. M. in der Nähe des Dorfes Tinz ein lederner Mantelsack von einem Wagen abgeschnitten worden, in welchem sich befanden: 1. Ein wenig getragener brauntuchener Frack mit dem Johanniter Kreuz, und dem Bande des Dienst-Kreuzes. 2. Ein ganz neuer Ueberrock von sehr dunkelgrüner Farbe gleichfalls mit dem Johanniter Kreuz und dem Bande des Dienst-Kreuzes decorirt. 3. Ein ganz neuer dunkelgrüner Schlafrock. 4. Ein neues parchentnes Nachtkamsol. 5. Zwei Vorhemde in dem einen eine Tuchnadel mit einem blauen Steine welchen ächte Steine umkränzen, in dem andern befinden sich drei Knöpfchen auf welchen Vögel abgebildet sind, das eine dieser Vorhemdchen ist mit schwarzer Tusche A. v. W. das andere ist gar nicht gezeichnet. 6. Drei Vatermörder ohne Zeichen. 7. Ein Futteral von rothem Maroquin zum Johanniter Kreuz worin sich aber ein militairisches Dienst-Kreuz nebst Band befindet. 8. Drei bis vier weiße Halstücher mit rothem Garne A. v. W. gezeichnet. 9. Ein Paar in schwarzem Grunde bunt genähte Pantoffeln

worin sich 10. ein weißleinwandenes Kopftuch 11. eine Zahnbürste 12. ein kleiner und ein großer Friseur=Kamm und 12 Rthlr. in ganzen Thalerstücken befanden. 13. Eine große Schachtel deren Inhalt aber nicht angegeben werden kann. Sollte von diesen Gegenständen hier oder da etwas zum Vorschein kommen, oder sonst Etwas zur Ermittelung des Diebes Führendes bekannt werden, so gewärtiget das Landräthl. Amt baldigste Anzeige.

Straßen=Raub.

Der Tagarbeiter Christian Stropke aus Schwoitsch wurde am 4. v. M. Abends zwischen 8 und 9 Uhr als er von seinem Tagewerk in Lehrbeutel heimkehrte, auf der Straße von Breslau nach Schwoitsch bei der Zimpeler Schleuße von zwei Männern mit der Forderung seines Geldes räuberisch angefallen, und als Stropke sich dessen weigerte, von den Straßenräubern zu Boden geworfen, mishandelt und gewaltsam nicht nur seines Wochen=Verdienstes von 1 rthl. 19 sgr. 6 pf. sondern auch seines abgetragenen geflikten grauen militairischen Mantels und seiner fahlledernen noch ganz guten Aufstreif=Stiefeln mit langen Riemchen an den Strippen und eines leeren Getreidesackes beraubt, worauf sie ihn halbtod seinem Schicksal überlassend, ihren Weg nach dem sogenannten Pöpelwald nahmen. Nach Angabe des Stropke waren beide Räuber große Männer in ihren besten Jahren, der eine in Stiefeln hatte eine alte Tuchjacke, der andere barfuß eine geflickte Tuchweste über einer tuchenen Unterjacke und Beide rohleinwandene Hosen an. Anzeige welche zur Ermittelung der Verbrecher führen dürften, gewärtiget das Königl. Landräthl. Amt.

Unglücks=Fälle.

Zu Malkwitz war am 7. v. M. das fünf vierteljährige Söhnchen August in dem beim Hause belegenen Garten der Aufsicht seiner Schwester Veronica überlassen. Da sie den Knaben bei einem Johannisbeerstrauch ruhig spielen sieht, beeilt sie sich einige ihr obliegende kleine Neben=Geschäfte zu verrichten, als sie jedoch nach einem Weilchen dort den Knaben vergeblich sucht nimmt sie endlich mit Schrecken wahr, daß das Kind mit dem Kopfe in das am Ende des Gartens befindliche Wasserloch gestürzt ist, ungesäumt zieht ihren leblosen Bruder sie heraus, und bringt ihn sofort dem Vater, der damit schleunigst zum dasigen Wundarzt Herrn Wolf eilt, welcher auch so glücklich ist das ihm ohne Lebenszeichen übergebene Kind durch zweckmäßige Behandlung endlich dem Leben wieder zu geben.

Am 24. v. M. fiel der 8jährige Sohn Gottfried, des Freigärtners George Grundke zu Jackschönau so unglücklich von einem Erndte=Wagen, daß er an den von den Hinterrädern am Kopfe erlittenen Beschädigungen innerhalb 24 Stunden starb, und die ihm sofort durch den Wundarzt Herrn Päzold zu Theil gewordene ärztliche Hilfe erfolglos blieb.

Am 5. v. M, ertrank zu Romberg in der Weistritz Nachmittags um 1 Uhr der sich bei dem dasigen Kretschmer Warkus aufhaltende 19jährige Carl Vogel beim Schwemmen eines Pferdes. Der Verunglückte wurde zwar nach Verlauf einer Viertelstunde vom dortigen Dominial Scheuerwärter Schors aus dem Wasser gezogen, und genoß sofort der angestrengtesten ärztlichen Behandlung des ungesäumt herbeigerufenen Wundarztes Herrn Wolf aus Malkwitz, es blieben jedoch alle Wiederbelebungs=Versuche erfolglos.

Zu verpachten

ist zu poln. Gniegnitz: 1) Der Kretscham, verbunden mit Fleischerei und Krämerei, wozu auch 6 und mehr Morgen Acker gegeben werden können.

2) Die Schmiede mit circa 3 Morgen Ackerland. Die näheren Bedingungen sind am Orte bei dem Scholtisei=Besitzer Kühnel zu erfahren.

Breslauer Marktpreis am 6. August.

Preuß. Maaß.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	20	6	1	14	9	1	9	—
Roggen = =	1	—	—	—	95	6	—	25	—
Gerste = =	1	2	6	—	28	2	—	26	—
Hafer = =	—	23	6	—	20	—	—	15	3

Redakteur: Fr. v. Lieres. Neue Gasse № 15. Gedruckt bei Gustav Kupfer, Schubrücke. № 32.